

Zusammenfassende Erklärung für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 11 „Solarpark Groß Vollstedt“

Diese zusammenfassende Erklärung gibt gemäß § 10a Abs. 1 BauGB eine Übersicht über die Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange und der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Bebauungsplanverfahren. Außerdem wird erläutert, aus welchen Gründen der Bebauungsplan (B-Plan) nach der Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

1. Berücksichtigung der Umweltbelange im Bebauungsplan

Es wurde ein Umweltbericht erstellt, in dem die Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch und Gesundheit, Tiere und Pflanzen, Boden und Fläche, Wasser, Luft und Klima, Landschafts- und Ortsbild, Kulturgüter und sonstige Sachgüter, sowie mögliche Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes überprüft wurden.

Als voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB, die mit der Bebauungsplanung vorbereitet werden, sind Versiegelungen, die zum Verlust von Bodenfunktionen führen, und die Überdachung der Flächen unter den Modulen zu nennen. Die Eingriffe wurden ermittelt und bilanziert.

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen werden im B-Plan umgesetzt:

- Begrenzung der überdachten Fläche und Bodenversiegelung (GRZ 0,7),
- Entwicklung der unversiegelten Bereiche der PV-Anlage zu extensiv genutztem Grünland,
- Festsetzungen zur Höhenbeschränkung der Anlagen zur Vermeidung von optischen Störungen des Landschafts- und Ortsbildes,
- Reduzierung der erforderlichen Versiegelungen auf ein Mindestmaß durch Verankerung der Solarmodule ohne Fundamente oder mit nur punktuellen Fundamenten an den Rammpfosten sowie durch die Anlage von Wegen in ausschließlich offener Bauweise.
- Erhalt bestehender hochwertiger oder geschützter Strukturen (Knicks / Feldhecken),
- Festsetzung von bis zu 10 m breiten Grünstreifen zum Schutz hochwertiger oder geschützter Strukturen (Knicks / Feldhecken) mit Beschränkung des Anteils der zulässigen Versiegelung.
- Freihaltung von Wanderkorridoren für Großsäuger entlang von Gehölzen und Waldrändern durch Abstände der Einfriedungen des Solarparks sowie Gewährleistung der Durchgängigkeit des Solarparks für Kleintiere durch Mindestabstände der Zaununterkanten vom Boden
- Herstellung und Erhaltung von kleinräumigen Habitatstrukturen (Altholzhaufen, Blänken) zur Steigerung der Artenvielfalt
- Ausgleich der verursachten Eingriffe vollständig innerhalb des Plangebietes über die Entwicklung von Extensivgrünland innerhalb der festgesetzten Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, mit Überkompensation (Kompensationsbedarf: 17.206 m², Kompensationsumfang: 22.761 m²).

Darüber hinaus beinhaltet der Umweltbericht eine artenschutzrechtliche Prüfung. Aus gutachterlicher Sicht stehen nach Einhaltung artenschutzrechtlicher Vermeidungsmaßnahmen keine jetzt erkennbaren Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG der Planung entgegen.

Abschließend kann festgehalten werden, dass die Umsetzung des vorhabenbezogenen B-Plans zu erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden führt. Entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung sowie zum Ausgleich der Beeinträchtigungen sind innerhalb des Umweltberichtes entwickelt worden und durch Festsetzungen in die Bebauungsplanung eingeflossen.

2. Berücksichtigung der Ergebnisse der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung

Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens sind Stellungnahmen der Behörden und der Öffentlichkeit eingegangen. Zu folgenden Themen wurde im Wesentlichen Stellung genommen:

- Formale Anforderungen an Begründung und Umweltbericht
- Abstände zwischen den Modulen
- Grünordnerische Festsetzungen
- Waldabstandsflächen
- Bergbautätigkeiten
- Wechselwirkungen und Abstände zur Autobahn,
- Ausgleichsflächen (Pflege, Sicherung und Lage zur Autobahn),
- Auswirkungen auf den Biotopverbund, Wanderkorridore für Wildtiere, Durchgängigkeit für Kleintiere,
- Kleinräumige Maßnahmen zur Steigerung der Artenvielfalt,
- Eingrünung des Solarparks, visuelle Beeinträchtigungen der Umgebung,
- Auswirkungen des Solarparks auf die Naherholungsfunktion,
- Freihaltung eines Räumstreifens am Verbandsgewässer.

Hierunter waren Anregungen und Hinweise, die überwiegend in den B-Plan oder die Begründung aufgenommen wurden, bzw. aufgrund derer eine redaktionelle Anpassung der Unterlagen erfolgt ist.

Die detaillierte Beschreibung über die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen ist dem Abwägungspapier zu entnehmen.

3. Aufstellung des B-Plans nach Abwägung der möglichen Planungsalternativen

Im Rahmen der FNP-Änderung wurde eine Prüfung von Standortalternativen vorgenommen, bei der untersucht wurde, ob das Vorhaben an anderen geeigneteren Standorten oder mit geringeren Auswirkungen auf Natur und Landschaft realisiert werden kann. Auf B-Plan-Ebene ist demgegenüber zu prüfen, ob es für das Vorhaben an dem auf FNP-Ebene gewählten Standort Ausführungsalternativen gibt, die die Auswirkungen auf Natur und Landschaft minimieren.

Für die Umsetzung der Planung am gewählten Standort bieten sich keine Ausführungsalternativen an, die die Auswirkungen auf Natur und Landschaft weiter minimieren würden. Alle anderen

Ausführungsarten einer Photovoltaikanlage hätten vergleichbare Auswirkungen. Höherwertige Strukturen werden durch die Planung nicht negativ beeinträchtigt und bleiben erhalten.

Die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des B-Plans sind das Ergebnis der Abwägung der einzelnen Belange untereinander. Städtebauliche und stadtentwicklungsrelevante Belange sprechen für die getroffenen Festsetzungen des B-Plans.

Hamburg, 04.05.2023

Sebastian Schützner

ELBBERG Kruse, Rathje, Springer, Eckebrecht Partnerschaft mbB
Architekt, Stadtplaner und Landschaftsarchitekt
Amtsgericht Hamburg RG-Nr. PR 1101
Lehmweg 17, 20251 Hamburg
Tel. 040 460955-881, Zentrale -800
E-Mail sebastian.schuetzner@elbberg.de
Internet www.elbberg.de